

Reglement über Sanktionen bei unentschuldigten Schulversäumnissen und -absenzen von Lernenden an der Schule Knutwil/St. Erhard

vom 21. Mai 2013

Die Schulpflege Knutwil/St. Erhard

gestützt auf die §§ 63 und 64 des Gesetzes vom 22. März 1999 über die Volksschulbildung (VBG),
gestützt auf den § 21 der Verordnung vom 16. Dezember 2008 zum VBG (Volksschulbildungsverordnung, VBV),
gestützt auf Artikel 28 Absatz 4 der Gemeindeordnung Knutwil vom 13. Juni 2007,

beschliesst:

1. Kapitel: Grundsätze

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch sowie die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

² Dieses Reglement legt die Sanktionen gegenüber Erziehungsberechtigten fest, die für unentschuldigte Schulversäumnisse oder -absenzen ihres Kindes an der Schule Knutwil/St. Erhard verantwortlich sind.

³ Dieses Reglement gilt für unentschuldigte Schulversäumnisse oder -absenzen von Lernenden, für welche einzig die Erziehungsberechtigten die Verantwortung tragen.

Art. 2 Begriffe

¹ Als unentschuldigtes Schulversäumnis oder unentschuldigte Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Schulunterricht, welches:

- a. vorgängig nicht bewilligt oder für welches keine Dispens ausgestellt wurde; oder
- b. rückwirkend nicht als entschuldbar gilt.

² Als Schulversäumnis gilt jedes verspätete Erscheinen zum Schulunterricht.

³ Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom Schulunterricht ab einem halben Tag.

2. Kapitel: Sanktionen

Art. 3 Allgemeine Bestimmung

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten, werden:

- a. von der Lehrperson oder Schulleitung verwarnet; oder
- b. von der Schulleitung oder Schulpflege gebüsst.

Art. 4 Sanktionen bei verspätetem Erscheinen zum Schulunterricht

Bei verspätetem Erscheinen zum Schulunterricht nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 gelten, abgesehen von der allfälligen Anordnung von Disziplinar massnahmen gegenüber der oder dem Lernenden wie Verwarnung, kurze Wegweisung vom Schulunterricht innerhalb des Schulgebäudes, zusätzliche Hausaufgaben, folgende Eskalationsstufen mit je der entsprechenden Sanktion gegenüber den Erziehungsberechtigten und neu berechnend ab Beginn jedes Schuljahres:

- a. zweite Zuwiderhandlung: Die Lehrperson macht die Erziehungsberechtigten auf das verspätete Erscheinen ihres Kindes zum Schulunterricht mündlich aufmerksam;
- b. dritte Zuwiderhandlung: Die Lehrperson macht die Erziehungsberechtigten auf das verspätete Erscheinen ihres Kindes zum Schulunterricht schriftlich aufmerksam;
- c. vierte Zuwiderhandlung: Die Schulleitung macht die Erziehungsberechtigten auf das verspätete Erscheinen ihres Kindes zum Schulunterricht schriftlich unter Androhung des Aussprechens einer Busse im erneuten Wiederholungsfall aufmerksam;
- d. fünfte Zuwiderhandlung: Die Schulleitung spricht gegenüber den Erziehungsberechtigten eine Busse in der Höhe von 100 Franken aus;
- e. sechste Zuwiderhandlung: Die Schulpflege spricht gegenüber den Erziehungsberechtigten eine Busse in der Höhe von 300 Franken aus, sofern sie von der Schulleitung bereits für eine vorgängige Zuwiderhandlung gebüsst worden sind;
- f. siebte und weitere Zuwiderhandlungen: Die Schulpflege spricht gegenüber den Erziehungsberechtigten eine Busse in der Höhe des dreifachen vorgängig erhobenen Betrags, höchstens aber in der Höhe von 3 000 Franken, aus.

Art. 5 Sanktionen bei Fernbleiben vom Schulunterricht ab einem halben Tag

¹ Bei Fernbleiben vom Schulunterricht ab einem halben Tag nach Artikel 2 Absätze 1 und 3 spricht die Schulleitung gegenüber den Erziehungsberechtigten eine Busse in der Höhe von 150 Franken pro Kind und halber Schultag, höchstens aber 1 500 Franken, aus.

² Im Wiederholungsfall spricht die Schulpflege gegenüber den Erziehungsberechtigten eine Busse aus, sofern sie von der Schulleitung bereits für eine vorgängige Zuwiderhandlung nach Artikel 2 Absätze 1 und 3 gebüsst worden sind. Die Busse beträgt pro Kind und halber Schultag:

- a. für die zweite Zuwiderhandlung 500 Franken;
- b. für die dritte Zuwiderhandlung 1 500 Franken;
- c. für die vierte und weitere Zuwiderhandlungen 3 000 Franken.

³ Die Busse nach Absatz 2 beträgt höchstens 3 000 Franken.

⁴ Die Anzahl der Zuwiderhandlungen berechnet sich auf die ganze Schulzeit an den Schulen Knutwil und St. Erhard.

3. Kapitel: Rechtsschutz

Art. 6 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innerhalb von 20 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern geführt werden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung, der Volksschulbildungsverordnung und des Gesetzes vom 3. Juli 1972 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

4. Kapitel: Schlussbestimmung

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Knutwil, 21. Mai 2013

Im Namen der Schulpflege Knutwil

Der Präsident: Armin Hodel

Der Gemeinderat Ressort Bildung: Matthias Keusch